



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RLP
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände
- Initiativausschuss für Migrationspolitik

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

17. Mai 2017

Mein Aktenzeichen 78611-00001/2017-002 Dok.Nr.2017/011760 Ref.726	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartnerin / E-Mail Birsan Alan Birsan.Alan@mffjiv.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 - 4183 06131 1617 - 4183
---	--------------------------	--	--

Anrechnung von landesinternen und länderübergreifenden Verteilungen auf die Verteilquote nach § 6 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die ADD ab dem 1. Juli 2017 bei landesinternen und länderübergreifenden Verteilungen von Asylbegehrenden einen neuen Modus der Anrechnung auf die Verteilquote nach § 6 Abs. 1 AufnG RP vornehmen wird. Ich bitte um Weiterleitung dieser Information an die nachgeordneten Dienststellen. Dazu im Einzelnen:

Die Verteilquote nach § 6 Abs. 1 AufnG RP wird jährlich auf Grundlage der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner der rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städten festgelegt. So wird eine gleichmäßige und proportionale Verteilung der zu uns kommenden Menschen sichergestellt. Maßgebend für die Erfüllung der Aufnahmepflicht ist daher die (Erst-) Verteilung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG RP genannten Personen, sprich deren Aufnahme und Unterbringung durch die zuständige Gebietskörperschaft. Der weitere Verbleib der verteilten Person am Ort der Zuweisungskommune oder die weitere Entwicklung ihres aufenthaltsrechtlichen Status lassen die Erfüllungswirkung der Erstverteilung grundsätzlich unberührt.

Die bisherige Praxis ändert sich ab dem 1. Juli insoweit, als bei länderübergreifenden (siehe Nr. 1) und landesinternen (siehe Nr. 2) Umverteilungen in Zukunft ausnahmsweise eine Anrechnung auf die Verteilquote erfolgen wird. Diese Änderungen wirken sich zugunsten der aufnehmenden und zulasten der abgebenden Gebietskörperschaft aus. Damit wird ein fairer Lastenausgleich unter den betroffenen Gebietskörperschaften – auch in atypischen Verteilungsfällen – sichergestellt.

1. Länderübergreifende Verteilung

1.1. Länderübergreifende Verteilungen nach § 51 Asylgesetz (AsylG) sind – als gesetzliche Korrektur des regulären Verteilmechanismus (§ 52 AsylG) – bei der Anrechnung auf die landesinterne Verteilquote wie folgt zu berücksichtigen:

1.2. Für die länderübergreifende Umverteilung nach Rheinland-Pfalz sind nach § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylG i.V.m. § 1 Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfGDVO) die Ausländerbehörden zuständig. Die materiellen Voraussetzungen ergeben sich aus § 51 Abs. 1 AsylG.

1.3. Erteilt eine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde einer asylbegehrenden Person die Erlaubnis zum Zuzug nach Rheinland-Pfalz auf Grundlage des § 51 AsylG, so informiert sie unverzüglich die ADD. Die Mitteilung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Übermittlung der Abschrift der nach § 51 Abs. 1 AsylG ergangenen Entscheidung.

Die Aufnahme einer Personen nach § 51 AsylG ist positiv auf die Sollanteile der Verteilquote der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises nach § 6 Abs. 1 AufnG RP anzurechnen.

1.4. Bei länderübergreifenden Umverteilungen auf Grundlage des § 51 AsylG aus Rheinland-Pfalz in ein anderes Bundesland informiert die zuständige Ausländerbehörde die ADD. Die Meldung des Abgangs (Wegzug) gegenüber der ADD

erfolgt durch schriftliche oder elektronische Übermittlung einer Abschrift der nach § 51 Abs. 1 AsylG ergangenen Entscheidung.

Die Abgänge werden von den Sollanteilen der abgebenden Gebietskörperschaft in Abzug gebracht.

1.5.1. Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme einer unerlaubt eingereisten ausländischen Person nach § 15a Abs. 5 Satz 1 AufenthG, die von einem anderen Bundesland nach RLP ziehen möchte, ist die Ausländerbehörde.

1.5.2. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Verteilquote nach § 6 Abs. 1 AufnG RP gilt bei einer länderübergreifenden Umverteilung nach RLP die Nr. 1.3. entsprechend, im Falle des Abgangs aus RLP gilt die Nr. 1.4. entsprechend.

2. Landesinterne Umverteilung

2.1. Zuständig für die landesinterne Umverteilung (Zweitverteilung) ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 AufnG RP die ADD (vgl. mein Rundschreiben vom 25. Januar 2017, AZ: 78 61-00001/2012-001). Die materiellen Voraussetzungen für landesinterne Umverteilungen von Asylbegehrenden ergeben sich aus § 51 Abs. 1 AsylG analog (vgl. VG Trier, Urteil vom 9. November 2016, AZ. 6 K 2229/16.TR).

Ist der Antrag auf Umverteilung begründet, erlässt die ADD eine Verteilungsverfügung gegenüber der aufnehmenden Gebietskörperschaft und nach Maßgabe des § 50 Abs. 4 und 5 AsylG die Zuweisungsentscheidung gegenüber der asylbegehrenden Person. Die ADD setzt die abgebende Gebietskörperschaft hiervon in Kenntnis.

2.2.1. Die Umverteilung ist auf die Sollanteile für die aufnehmende Gebietskörperschaft anzurechnen und bei den Sollanteilen für die abgebende Gebietskörperschaft in Abzug zu bringen. Maßgebender Zeitpunkt für die Anrechnung auf bzw. den Abzug vom Sollanteil der Verteilquote ist die Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung gegenüber der asylbegehrenden Person.

2.2.2. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung ist die asylbegehrende Person für die abgebende Gebietskörperschaft nicht mehr eine verteilte Person im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufnG. Somit entfällt für die abgebende Kommune im Monat der Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung zugleich die Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, 2. Halbsatz AufnG RP, soweit die erste Entscheidung des BAMF noch nicht ergangen ist. Die aufnehmende Kommune kann dann – frühestens ab dem Monat der Umverteilung – die Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG RP für die umverteilte Person unter den dort genannten Voraussetzungen geltend machen.

2.3. Klarstellend weise ich darauf hin, dass – unbeschadet der Zuständigkeit der ADD für die Abänderung der Erstverteilung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 2 AufnG RP – nicht alle in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG RP genannten Personengruppen berechtigt sind, einen Antrag auf landesinterne Umverteilung bei der ADD zu stellen. Derzeit hat nur die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufnG RP genannte Gruppe der Asylbegehrenden ein entsprechendes Recht aus § 51 Abs. 1 AsylG (analog).

Für die übrigen Personengruppen aus § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG RP richtet sich die Erlaubnis, den Wohnort zu wechseln, nach den einschlägigen ausländer- bzw. sozialrechtlichen Bestimmungen (z.B. §§ 12a Abs. 5, 61 Abs. 1 Satz 2 u. 3 AufenthG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender